



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 21-1/2018 vom 27.02.2018

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste**

Bearbeiter/in: Frau M. Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	06.03.2018	Zur Beratung und Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	13.03.2018	Zur Beschlussfassung		☒

Tagesordnungspunkt:

Entwicklung der Kinderzahlen – geplante Maßnahmen

Hier: Neubau einer Kindertagesstätte im Hopfengarten

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	

Beschlussvorschlag:

Dem Vorhaben des Deutschen Roten Kreuzes zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Hopfengarten, Fasanenweg in Schöningen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Prüfung der Unterlagen, mit dem DRK diesbezüglich die Verhandlungen zu führen.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Versendung der Ratsunterlagen am 27.02.2018 wurden die beigelegten Planungsunterlagen des Deutschen Roten Kreuzes bezüglich eines Kindergartenneubaus für 50 Betreuungsplätze der Stadt Schöningen per E-Mail übersandt.

Die Planungsunterlagen bestehen aus

- einem Entwurf für einen Betriebsführungsvertrag,
- einem Entwurf für einen Erbbaurechtsvertrag,
- einem Entwurf des geplanten Gebäudes und
- einer Kalkulation des künftigen Betriebskostenzuschusses.

Verwaltungsseitig ist bisher noch keine Prüfung der Unterlagen erfolgt.

Anlagenverzeichnis

Planungsunterlagen

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

zu TOP 5 A/B o.T.
zu TOP 8 VA

Bock, Margit

Von: Heldsdörfer, Mirjam <mirjam.heldsdoerfer@drk-kv-he.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2018 12:03
An: Bock, Margit
Cc: Schmidt, Christian; Spindler, Mark-Henry; Bagdon, Annett
Betreff: Projekt Kitabau Hopfengarten Schöningen
Anlagen: Entwurf_Betriebsführungsvertrag Stadt Schöningen und DRK.docx; Entwurf Erbbaurechtsvertrag.docx; 01 Erdgeschoss .pdf; 02 Dachaufsicht.pdf; 03 Übersicht.pdf; 2018-26-02 _Kalk KiTa Schöningen mit Neubau 2 KiGa_Groupen.pdf

Sehr geehrte Frau Bock,
anbei übersenden wir Ihnen folgende Unterlagen:

	Entwurf Betriebsführungsvertrag
	Entwurf Erbbaurechtsvertrag
	Gebäude Entwurf
	Kalkulation

Der Erbbaurechtsvertrag wurde von der Kanzlei Sticherling entwickelt. Sollte es zu einem Vertragsabschluss kommen, so würden wir hier
Die Zusammenarbeit fortsetzen wollen.

Für die Kalkulation wurden 180.000,-€ Investitionskosten pro Gruppe vom Landkreis vorausgesetzt und 40.000,-€ weitere Drittmittel.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mirjam Heldsdörfer
Fachbereichsleitung Kita

DRK Kreisverband Helmstedt e.V.
Schöninger Str. 10
38350 Helmstedt
Tel.: 05351- 585829
E-Mail: mirjam.heldsdoerfer@drk-kv-he.de

Steuernummer: 28/210/01988
Vereinsregisternummer: Amtsgericht Braunschweig, VR130045

Diese E-Mail, einschließlich sämtlicher mit ihr übertragenen Dateien, ist vertraulich und für die ausschließliche Verwendung durch den Adressatenkreis bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie die Mail. Weiterleiten oder kopieren darf, auch auszugsweise nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung durch mich erfolgen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass keinerlei inhaltliche Veränderungen erfolgen. Eine Haftung für den Inhalt ist jedoch ausgeschlossen. Vielen Dank!

Entwurf eines Vertrages

zwischen der

Stadt Schöningen
Markt 1, 38364 Schöningen
vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend *Stadt* genannt -

und dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Helmstedt
Schöninger Str. 10, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
- nachstehend *Träger* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Kindertagesstätten

Der Träger betreibt in der Stadt Schöningen, Hopfengarten, 38364 Schöningen - als Rechtsträger – ab dem 01.08.2019 eine Kindertagesstätte entsprechend der Betriebserlaubnis der niedersächsischen Landesschulbehörde.

Er übernimmt die Förderung von Kindern in dieser Tageseinrichtungen entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und den diese Bestimmungen ergänzenden Gesetzen und Regelungen.

§ 2

Gebäude, Grundstücke, Einrichtungen

1. Die zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Räumlichkeiten stehen im Eigentum des Trägers.
Der Träger macht das Nutzungsentgelt in der jährlichen Betriebskostenabrechnung geltend.
2. Sofern für den Erwerb von Inventar und Spielgeräten finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen, ist hierfür eine vorherige Abstimmung mit der Stadt erforderlich. Derartige Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen sind der Stadt spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung, so dass die Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen erfüllt werden, im Übrigen nach dem Ermessen des Trägers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages.
2. Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder die Gruppengröße zu verringern und/oder veränderte Betreuungs- sowie Gruppenangebote anzubieten, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus, sofern finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen.

3. Der Träger verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Fach- und Hilfskräfte unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis einzustellen.

§ 4 Leistungen des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Kindertagesstätten zu schaffen und zu erhalten. Er verantwortet die pädagogische und fürsorgliche Betreuung der Kinder.
2. Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt der Träger alle ihm für diesen Zweck (auch von Dritten) gewährten Zuwendungen zur Verfügung.
3. Der Träger übernimmt die laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätten. Hierzu gehören insbesondere:
 1. angemessene **Personalkosten**, dies sind
 - a) Aufwendungen für die Vergütung des in der Kindertagesstätte erforderlichen pädagogischen Personals. Die jeweilige Personalstärke richtet sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen.
 - b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - c) Arbeitgeberanteil zur Zusatzversorgung (hier: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder –VBL-)
 - d) Beiträge für Personalhaftpflicht- und Eigenschadenversicherung
 - e) Personalnebenausgaben für die Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Zeitschriften, Bücher) bis zu 200 € je Kraft und Jahr
 - f) Aufwendungen für die Vergütung des mit der Gebäudereinigung sowie der Außenanlagenpflege beauftragten Personals, soweit diese Leistungen nicht durch Fremdunternehmen erbracht werden. Vor der Vergabe derartiger Leistungen an Fremdunternehmen werden durch den Träger mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt. (hiervon ausgenommen sind kurzfristige Beauftragungen zur Überbrückung von Urlaub und Krankheit)
 2. angemessene **Sachkosten**, dies sind
 - a) Beiträge an Fachverbände
 - b) Versicherungen und öffentliche Abgaben
 - c) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf
 - d) Heizung, Strom, Gas, Wasser
 - e) Mietkosten (für gemeindeeigene Gebäude und Grundstücke)
 - f) Bürobedarf bis zu 200,00 € je Gruppe und Jahr
 - g) Porto und Fernspreckgebühren
 - h) sonstiger Betreuungsaufwand (Milch/ Getränke und Lebensmittel für die Kinder)

- i) Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis zu 37,00 € pro Kind und Jahr gemäß der genehmigten Platzzahl
- j) Inventarunterhaltung und Ergänzung bis zu 40,00 € pro Kind und Jahr gemäß der genehmigten Platzzahl
- k) kleinere und mittlere Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu 3,00 €/m³ jährlich (siehe § 5 zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie großen Bauinstandsetzungsmaßnahmen)
- l) allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der Kosten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2.

Ein Verwendungsnachweis ist in Hinblick auf die Pauschalbeträge nach Buchstaben i – k nicht erforderlich.

§ 5

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Abgrenzend zu kleinen und mittleren Bauunterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3, Nr. 2, Buchstabe k erfolgen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie große Bauinstandsetzungsmaßnahmen - sofern für derartige Maßnahmen finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen - ausschließlich nach vorheriger Einzelvereinbarung zwischen der Stadt und dem Träger. Hierbei sind der Stadt die jeweiligen Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 6

Elternentgelte

1. Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder ein Entgelt. Gestaltung und Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für ein eventuelles Verpflegungsgeld.
2. Anträge der Erziehungsberechtigten auf Ermäßigung des Entgeltes werden vom Landkreis Helmstedt geprüft und das Ergebnis dem Träger zwecks Veranlagung mitgeteilt.
3. Der Träger wirkt zur Vermeidung von Einnahmerückständen darauf hin, dass die Elternentgelte regelmäßig und rechtzeitig gezahlt werden. Falls die Zahlung des Elternentgeltes um zwei Monate im Verzug ist, erfolgt eine Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen zum Ausgleich der Forderung des Trägers. Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten die Forderung des Trägers nach Datum des Schreibens zuzüglich zwei weiterer Werktagen der Zustellung nicht binnen zwei Wochen ausgleichen, ist der Träger berechtigt, die Betreuungsvereinbarung mit den Sorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

Falls trotz der Mahnung und Nachfrist die Forderung des ausstehenden Elternentgeltes von den Sorgeberechtigten nicht ausgeglichen wurde, leitet der Träger das gerichtliche Mahnverfahren ein. Nach Ergehen des Vollstreckungsbescheides kann der Träger die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher erwirken, soweit dies Aussicht auf Erfolg hat.

Bleiben Elternentgelte trotz aller durchgeführten Maßnahmen uneinbringlich, tritt die Samtgemeinde in die Forderung ein und gleicht alle offenen Elternbeiträge nebst der entstandenen Kosten (Mahngebühren, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, etc.) innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden, gegenüber dem Träger vollständig aus.

§ 7 Leistungen der Stadt

1. Die Stadt leistet zu den Betriebskosten des Trägers einen jährlichen Zuschuss in Höhe der durch Elternentgelte, Mittel des Trägers, des Landes Niedersachsen, des Landkreises Helmstedt oder sonstiger Zuwendungen Dritter (soweit der Verwendungszweck dies nicht ausschließt) nicht gedeckten Betriebskosten.

Hinsichtlich eventueller Spenden wird auf die Regelung des § 4 Abs. 2 verwiesen.

2. Der Zuschuss wird in gleichen vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn des 2. Monats eines Kalendervierteljahres zunächst in Form einer Vorausleistung gezahlt. Zur Ermittlung der jährlichen Zuschusshöhe teilt der Träger der Stadt bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres seine Einnahme-/Ausgabekalkulation mit.
3. Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird die Differenz zwischen dem als Vorausleistung gezahlten und nach Maßgabe der Jahresrechnung tatsächlich zu leistenden Zuschusses bis spätestens 30.06. des Folgejahres ermittelt. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich 6 Wochen nach Rechnungslegung.

§ 8 Zuschüsse

Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig beim Erwirken von Zuschüssen anderer Stellen (z. B. vom Land Niedersachsen, Landkreis Helmstedt und sonstigen Dritten).

§ 9 Aufnahme der Kinder

1. Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung aufzunehmen.
Die Erklärung des Trägers zu den Vergabekriterien der Plätze ist beigelegt.
2. Der Träger erklärt sich bereit, im Rahmen seines Leistungsvermögens in besonderen Notfällen Kinder aufzunehmen, die ihm von der Stadt benannt werden.

§ 10 Prüfung

1. Die Stadt ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Träger die Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen. Der Träger ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Stadt hat für die Prüfung der Rechnungslegung ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht.

§ 11 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

zum Ende eines Kalenderjahres, und zwar spätestens am 1. Werktag des Monats Juli, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Kündigt die Stadt den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so leistet die Stadt den Zuschuss gem. § 6 bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte, bei unkündbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedoch längstens ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit in der in Abs. 2, Satz 1 genannten Frist der Betrieb der Kindertagesstätte nicht mehr aufrechterhalten wird, leistet die Stadt den Zuschuss nur für die erforderlichen Personalkosten gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 a - c.

Die Nachbezuschussungspflicht der Stadt endet, sobald ein Personalübernahmeangebot zu vergleichbaren Bedingungen vorliegt.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten eines Vertragspartners kann der jeweils andere Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, und zwar spätestens am 1. Werktag der Monate April oder Oktober, kündigen. Die Kündigung muss begründet werden.
4. Beide Vertragspartner vereinbaren, dass neue Verhandlungen über die Finanzausstattung der Kindertagesstätten geführt werden können, wenn sich die Einnahme-/Ausgabesituation wesentlich ändert.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu ersetzen.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Helmstedt bzw. das Landgericht Braunschweig.

Schöningen, den

Stadt Schöningen

DRK Kreisverband Helmstedt e.V.

Bürgermeister

Vorsitzender des Vorstandes

Nummer _____ der Urkundenrolle für 2017

Verhandelt

zu Helmstedt am

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. jur. Philipp Sticherling
in Helmstedt

erschienen heute:

1. für die **Stadt Schöningen**,.....

der Bürgermeister, Herr Henry Besecke
dienstansässig Markt 1, 38364 Schöningen,

2. für den **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Helmstedt e.V.**,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter VR 130045,
Schöninger Straße 10, 38350 Helmstedt,

der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Christian Schmidt, geb. am 04. Mai 1954,
dienstansässig Schöninger Straße 10, 38350 Helmstedt.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Frage nach einer Vorbefassung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz wurde nach Erläuterung dieser Vorschrift verneint.

Aufgrund Einsichtnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig VR 130045 am heutigen Tage bescheinige ich hiermit gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO, dass Herr Christian Schmidt einzelvertretungsberechtigter Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Helmstedt e.V. mit Sitz in Helmstedt ist.

Sodann baten die Erschienenen um Beurkundung des nachfolgenden

**Vertrages zur Begründung eines Erbbaurechts
- Schöningen -**

und erklären:

**A.
Vorbemerkungen**

1.

Die Stadt Schöningen- vertreten durch den Erschienenen zu 1 - und der Verein Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Helmstedt e.V. - vertreten durch den Erschienenen zu 2 - haben unter dem _____ einen Vertrag zum Betrieb von Kindertagesstätten unterzeichnet, im Folgenden: **Kita-Betreibervertrag.**

Vorsorglich - nicht zuletzt auch wegen des hier beurkundeten Erbbaurechtsvertrages - haben die Vertragsparteien den Vertrag am 02. November 2017 beurkunden lassen und dabei ge-ändert/angepasst (Notar Dr. jur. Philipp Sticherling in Helmstedt, UR-Nr. 1315/2017).

Der beurkundete Kita-Betreibervertrag lag jetzt bei dieser Beurkundung hier vor, soweit hier in dieser Urkunde auf den beurkundeten Kita-Betreibervertrag verwiesen wird, werden die verwiesenen Regelungen des beurkundeten Kita-Betreibervertrages auch Inhalt dieser hier jetzt

beurkundeten Urkunde. Die Vertragsparteien verzichten darauf, dass der beurkundete Kita-Betreibervertrag jetzt anlässlich dieser Beurkundung hier noch einmal vorgelesen wird, sie verzichten ferner darauf, dass der beurkundete Kita-Betreibervertrag dieser Urkunde hier beigefügt wird.

Der Kita-Betreibervertrag regelt, dass die Stadt Schöningen dem Verein Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Helmstedt e.V. zum Betrieb der Kindertagesstätte ein Grundstück mittels Erbbaurechtsvertrag zur Verfügung stellt.

Für den Bau der Kindertagesstätte durch den Verein Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Helmstedt e.V. mit grundbuchlicher Absicherung der Finanzierung des Vereins und für die anschließende Kinderbetreuung durch den Verein aufgrund des Kita-Betreibervertrages wird nun dieser Vertrag geschlossen.

2.

Im Grundbuch des Amtsgerichts Helmstedt von Schöningen Blatt _____ ist als Eigentümer des in der Gemarkung Schöningen gelegenen Grundstücks Flur____ Flurstück _____ zur Größe von _____ qm

Der Notar hat das elektronisch geführte Grundbuch am _____ eingesehen. Das Grundstück ist nach Grundbuchvortrag wie folgt belastet:

Abt. II: keine;

Abt. III: keine.

B.

Bestellung des Erbbaurechts

1.

die **Stadt Schöningen**

- nachstehend "**Grundstückseigentümer**" genannt -

bestellt hiermit

dem Verein **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Helmstedt e.V.**

- nachstehend "**Erbbauberechtigter**" genannt -

an dem in Teil A bezeichneten Grundstück ein Erbbaurecht. Dies ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks Bauwerke nach Maßgabe dieses Vertrages zu haben.

2.

Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für die Bauwerke nicht erforderlichen Teil des Grundstücks, wobei diese wirtschaftlich die Hauptsache bleiben müssen.

3.

Das Erbbaurecht beginnt mit dem Tage seiner Eintragung im Grundbuch und endet mit Ablauf des

31. Dezember _____.

- in Worten: einunddreißigsten Dezember _____ -

(Aus Abschreibungsrelevanten Gründen sollte der Vertrag min. 25 Jahre Laufzeit haben)

C.

Vertraglicher (dinglicher) Inhalt des Erbbaurechts

Zum vertraglichen (dinglichen) Inhalt des Erbbaurechts werden folgende Vereinbarungen getroffen:

I. Errichtung und Nutzung von Bauwerken

1.

Der Erbbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Erbbaugrundstück eine Kindertagesstätte mit Nebenanlagen zu errichten und zu belassen.

Die anliegenden Unterlagen (Lageplan, Grundriss, Ansichten und Schnitte) stellen den aktuellen Planungsstand dar, **Anlage** (4 Seiten).

Die Anlage wurde den Erschienenen - soweit textlich möglich - vorgelesen; Karten/Zeichnungen wurden zur Durchsicht vorgelegt. Die Anlage wurde von den Erschienenen genehmigt und vorsorglich auf jeder Seite auch unterzeichnet.

2.

Die Bauwerke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers ganz oder teilweise abgebrochen oder wesentlich verändert werden. Eine Änderung der Grundnutzungsart Kindertagesstätte ist nur im Wege der Vertragsänderung möglich.

II. Bau- und Unterhaltungsverpflichtung

1.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die vorgesehenen Bauwerke innerhalb von 21 Monaten nach dem Tag der heutigen Beurkundung dieses Vertrages funktionsfertig zu errichten. Die Bauwerke sind unter Verwendung guter und dauerhafter Baustoffe und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bauvorschriften zu erstellen.

2.

Der Erbbauberechtigte hat die Bauwerke nebst Zubehör und Außenanlagen im ordnungs-mäßigen und zweckentsprechenden Zustand zu erhalten und die hierzu erforderlichen Instandsetzungen und Erneuerungen unverzüglich vorzunehmen.

III. Besichtigungsrecht

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, das Erbbaugrundstück und die Bauwerke nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

IV. Versicherung und Wiederaufbau

1.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die auf dem Erbbaugrundstück befindlichen Bauwerke zum frühestmöglichen Zeitpunkt gegen Brand-, Sturm- und Leitungswasserschäden in der Form einer gleitenden Neuwertversicherung auf eigene Kosten zu versichern. Die Versicherungen sind während der ganzen Laufzeit des Erbbaurechts aufrechtzuerhalten. Dem Grundstückseigentümer ist auf Verlangen das Bestehen der Versicherungen nachzuweisen.

2.

Kommt der Erbbauberechtigte trotz schriftlicher Mahnung dieser Verpflichtung binnen angemessener Frist nicht oder nur ungenügend nach, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, auf Kosten des Erbbauberechtigten für die Versicherung selbst zu sorgen.

3.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls die Bauwerke in dem vorherigen Umfang wieder aufzubauen. Dabei sind die Versicherungs- oder sonstigen Entschädigungsleistungen in vollem Umfang zur Wiederherstellung zu verwenden. Bei Zerstörungen, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind, ist der Erbbauberechtigte zum Wiederaufbau nur verpflichtet, wenn er die Nicht- oder Unterversicherung zu vertreten hat.

V. Lasten und Abgaben

1.

Der Erbbauberechtigte hat - soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist - alle auf das Erbbaugrundstück und das Erbbaurecht entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, Abgaben und Pflichten, die den Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer als solchen betreffen, einschließlich der Grundsteuer und gemeindlicher Lasten nach dem Kommunalabgabengesetz für die Dauer des Erbbaurechts zu tragen sowie für die Erfüllung aller behördlicher Auflagen zu sorgen. Ausgenommen sind Grundpfandrechte am Erbbaugrundstück.

2.

In Bezug auf Erschließungskosten und Anliegerbeiträge gilt das für alle ab dem _____ ergehenden Bescheide. Alle Beiträge aufgrund von Bescheiden, die bis einschließlich _____ ergangen sind, hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

VI. Zustimmungserfordernis/Verfügungsbeschränkung

Der Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers

- zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder von ideellen oder realen Teilen,
- zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten oder Reallasten sowie zur Änderung des Inhalts eines dieser Rechte, wenn die Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

VII. Heimfall

1.

Der Grundstückseigentümer kann die Übertragung des Erbbaurechts auf sich oder einen von ihm zu bezeichnenden Dritten auf Kosten des Erbbauberechtigten verlangen (Heimfall), wenn

- der Erbbauberechtigte den in Teil C Abschnitt I (Errichtung und Nutzung von Bauwerken), Abschnitt II (Bau-, Unterhaltungsverpflichtung), Abschnitt IV (Versicherung und Wiederaufbau) oder Abschnitt V (Lasten und Abgaben) dieses Vertrages aufgeführten Verpflichtungen trotz Abmahnung zuwiderhandelt,
- der Erbbauberechtigte trotz Abmahnung keine hinreichende Haftpflichtversicherung (Teil F Abschnitt II Abs. 1 dieses Vertrages) abschließt,
- der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses i.H.v. mindestens zwei Jahresraten in Verzug ist,

- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Erbbauberechtigten mangels Masse abgelehnt wird,
- der Erbbauberechtigte die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet worden ist,
- ein Veräußerungsvertrag über das Erbbaurecht abgeschlossen wurde, ohne dass der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Erbbaurechtsvertrag mit Weiterübertragungsverpflichtung eingetreten ist,
- wenn der ggf. geänderte und/oder verlängerte Kita-Betreibervertrag gem. Teil A Vorbemerkungen Ziff. 1 - aus welchen Gründen auch immer - beendet ist.

2.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass ein Erbbaurecht nicht durch eine auflösende Bedingung beschränkt werden kann (§ 1 Abs. 4 Satz 2 ErbbauRG); auch kann sich der Grundstückseigentümer nicht auf eine Vereinbarung berufen, durch die sich der Erbbauberechtigte verpflichtet, das Erbbaurecht, beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen aufzugeben oder seine Löschung im Grundbuch zu bewilligen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 ErbbauRG).

Da der (wirtschaftliche) Zusammenhang zwischen der Kindertagesstätte und dem Grundstückseigentümer - der die Kinderbetreuung als öffentliche Aufgabe zu gewährleisten hat - erhalten bleiben soll, gehen die Beteiligten davon aus, dass der Heimfallgrund der Beendigung des Kita-Betreibervertrages zulässig ist (vgl. BGH, Urt. v. 11. Juli 2003, Az. V ZR 56/02).

VIII. Vergütung/Entschädigung bei Heimfall oder Zeitablauf

1.

Macht der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch gemäß Abschnitt VII Gebrauch oder erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Vergütung bzw. Entschädigung zu zahlen.

Der Erbbauberechtigte erhält eine Vergütung bzw. Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungszeitwertes. Der Wiederbeschaffungszeitwert wird pauschal wie folgt berechnet:

(Herstellungskosten des Gebäudes und der Außenanlagen x Steigerung des Baukosten-index für den Neubau von Wohngebäuden des statistischen Bundesamtes zwischen dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes und dem Zeitpunkt der

Beendigung des Erbbaurechts) abzüglich aufgelaufener Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungskosten.

Die Herstellungskosten des Gebäudes und der Außenanlagen ergeben sich aus den handels-bilanziellen Wertansätzen. Vom Erbbauberechtigten vereinnahmte Investitionszuschüsse, soweit sie nicht bei Beendigung des Erbbaurechts an den Zuschussgeber rückzahlbar sind, sind von den Herstellungskosten abzusetzen. Die Abschreibungsdauer für die Gebäude beträgt 25 Jahre, die Abschreibungsdauer für die Außenanlagen beträgt 15 Jahre.

2.

Ist der Substanzwert des Gebäudes und der Außenanlagen geringer als der vorstehend (pauschal) ermittelte Wiederbeschaffungswert, dann bemisst sich die Vergütung/Entschädigung am Substanzwert. Die Vergütung bzw. Entschädigung wird nur für die Bauwerke geleistet, die in Abschnitt I genannt sind oder denen der Grundstückseigentümer nachträglich zugestimmt hat.

3.

Übernimmt der Grundstückseigentümer gem. § 33 Erbbaurechtsgesetz Lasten, so sind diese auf die Vergütung anzurechnen. Sind die Lasten höher als die vom Eigentümer zu leistenden Zahlungen, ist der Erbbauberechtigte verpflichtet, die überschießenden Beträge dem Grundstückseigentümer zu erstatten.

4.

Für die Fälligkeit gilt Folgendes:

- Beim Heimfall hat die Übertragung des Erbbaurechts zu erfolgen, sobald die Höhe der zu zahlenden Vergütung feststeht. Die Vergütung ist bei Beurkundung der Übertragung ohne Zinsen zu bezahlen.
- Im Fall des Erlöschens des Erbbaurechts durch Zeitablauf ist die Entschädigung am Tag nach dem Erlöschen zu bezahlen.

IX. Kein Erneuerungsvorrecht

Ein Vorrecht auf Erneuerung gem § 31 Erbbaurechtsgesetz steht dem Erbbauberechtigten ausdrücklich nicht zu.

X. Verkaufsverpflichtung

(entfällt)

D.
Erbbauzins, keine Anpassungsklausel

1.

Der jährliche Erbbauzins beträgt ab dem _____, frühestens ab dem Tag seiner Eintragung im Grundbuch _____ €, in Worten _____ Euro. Er ist in einem Betrag jährlich zum 01. Juli zu entrichten, erstmals zum _____.

2.

Eine Wertsicherung bzw. Anpassungsklausel wird - trotz Laufzeit bis zum _____ - ausdrücklich nicht gewünscht.

3.

Der Erbbauzins ist im Grundbuch als Reallast einzutragen.

4.

Als dinglicher Inhalt des Erbbauzinses wird vereinbart, dass die Reallast abweichend von § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn der Grundstückseigentümer aus der Reallast, der Inhaber eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts oder der Inhaber der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ansprüche aus dem Wohnungseigentumsgesetz die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts betreibt.

E.
Vorkaufsrecht

1.

Der Grundstückseigentümer wünscht ausdrücklich kein Vorkaufsrecht an dem Erbbaurecht.

2.

Der Erbbauberechtigte wünscht ausdrücklich kein Vorkaufsrecht am Grundstück.

Ea.
Umgekehrter Heimfall

Wenn der ggf. geänderte und/oder verlängerte Kita-Betreibervertrag gem. Teil A Vorbemerkungen Ziff. 1 aus welchen Gründen auch immer - beendet ist, hat der Erbbauberechtigte einen -

schuldrechtlichen - Anspruch auf Übertragung des Erbbaurechts auf den Grundstückseigen-

tümer (umgekehrter Heimfall). Dem Erbbauberechtigten steht dann die Vergütung bzw. Entschädigung zu, die der Grundstückseigentümer beim Heimfall zu leisten hat (aktuell: Teil C Abschn. VIII).

F.

Weitere schuldrechtliche Vereinbarungen

I. Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr

Besitz, Nutzen und Lasten sowie die Gefahr einer vom Grundstückseigentümer nicht verschuldeten Verschlechterung des Vertragsgegenstands gehen auf den Erbbauberechtigten ab dem Tage der Beurkundung über.

II. Sonstige Versicherungen, Verkehrssicherungspflicht

1.

Zur Abdeckung der Haftung hat der Erbbauberechtigte eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf Dauer des Erbbaurechts aufrechtzuerhalten.

Eine Gewässerschadenversicherung ist abzuschließen, soweit entsprechende Gefahren bestehen, z.B. bei Heizöllagerung. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen in Teil C Abschnitt IV dieses Vertrages entsprechend.

2.

Der Erbbauberechtigte trägt die Verkehrssicherungspflicht ab Besitzübergang (Abschnitt I) für seine Bauwerke und das Erbbaugrundstück allein. Er haftet dem Grundstückseigentümer gegenüber für alle bei der Ausübung des Erbbaurechts und der mit diesem verbundenen Rechte entstehenden Schäden, vor allem hat er ihn aus jeder Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

III. Rechts- und Sachmängel

1.

Der Grundstückseigentümer haftet dafür, dass das Erbbaurecht die erste Rangstelle erhält.

2.

Als Beschaffenheit des Grundstücks wird vereinbart, dass es sich um Bauland handelt, dieses also zur Errichtung des in Teil C Abschnitt I Abs. 1 dieses Vertrages genannten Bauwerkes in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht geeignet ist. Ansprüche und Rechte des Erbbauberechtigten wegen

eines Sachmangels des Grundbesitzes sind im Übrigen ausgeschlossen. Das gilt auch für Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, der Grundstückseigentümer handelt vor-

sätzlich. Die Angabe der Größe in Teil A Ziff. 2 der Urkunde stellt lediglich eine Wiedergabe des Grundbuchstandes, nicht aber eine Beschaffenheitsvereinbarung dar.

3.

Baulasten sind den Beteiligten nicht bekannt. Der Notar hat auf die Möglichkeit hingewiesen, das Baulastenverzeichnis einzusehen.

4.

Von allen vorstehenden Haftungsbeschränkungen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten ausgenommen, wenn der Grundstückseigentümer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Grundstückseigentümers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Grundstückseigentümers steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

IV. Zustimmung zur Belastung

1.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, der einmaligen Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten in Höhe bis zu insgesamt _____ €, in Worten: _____ 00/100 Euro, zuzüglich beliebiger Zinsen und Nebenleistungen zuzustimmen, wenn diese

- im Rang nach dem Erbbauzins eingetragen werden und
- zum Zwecke der Finanzierung der Baukosten bewilligt werden und
- zugunsten von inländischen Kreditinstituten bestellt werden.

2.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich auch zur Belastung des Erbbaurechts mit anderen als in Teil C Abschnitt VI des Vertrages aufgeführten dinglichen Rechten sowie zur Änderung des Inhalts solcher Rechte die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

V. Gesamtschuldner, Zwangsvollstreckungsunterwerfung

1.

Mehrere Erbbauberechtigte haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

2.

Der Erbbauberechtigte unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen

- wegen der Reallast (Teil D Absatz 3) und der daraus fällig werdenden Einzelleistungen sowie wegen seiner Verpflichtung zur Zahlung des in Teil D Absatz 1 dieses Vertrages vereinbarten Erbbauzinses.
- wegen der Verpflichtung zur Errichtung, Unterhaltung (Teil C Abschnitt II) und Versicherung (Teil C Abschnitt IV Absatz 1 und Teil F Abschnitt II Absatz 1).

Sollte eine der Unterwerfungserklärungen unwirksam sein, bleiben die anderen davon unberührt. Eine vollstreckbare Ausfertigung ist auf Antrag ohne Fälligkeitsnachweis dem Grundstückseigentümer zu erteilen. Eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.

VI. Rechtsnachfolge

Soweit die Verpflichtungen dieses Vertrages nicht kraft Gesetzes auf Rechtsnachfolger übergehen, ist jeder Vertragsteil verpflichtet, seine sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag seinen sämtlichen Sonderrechtsnachfolgern mit Weiterübertragungsverpflichtung aufzuerlegen. Wenn ein Sonderrechtsnachfolger des Erbbauberechtigten nicht alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt, kann der Grundstückseigentümer die nach Teil C Abschnitt VI des Vertrages erforderliche Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts verweigern.

VII. Salvatorische Klausel

1.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und des Erbbaurechts im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsteile sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

2.

Sofern Vereinbarungen aus dem Teil C dieses Vertrages nicht mit dinglicher Wirkung möglich sind, gelten sie schuldrechtlich. Insoweit ist der Notar ermächtigt, den Grundbuchantrag zurückzunehmen.

G.
Erstattung der Erschließungskosten

Es muss geprüft werden, ob dieser Punkt zutrifft.

H.
Vollzugserklärungen

I. Vormerkung

(entfällt)

II. Grundbuchvollzug

Die Vertragsteile sind darüber einig, dass das Erbbaurecht und die nachfolgenden Rechte entstehen. Sie bewilligen und der Erbbauberechtigte beantragt, in das Grundbuch einzutragen:

1.

In das Grundstücksgrundbuch

- im ersten Rang das Erbbaurecht mit dem gesetzlichen und dem vertraglichen Inhalt gemäß Teil C dieses Vertrages,
- (entfällt).

2.

An dem Erbbaurecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Erbbaugrundstücks:

den vollstreckungsfesten Erbbauzins gemäß Abschn. D Absatz 1 bis Absatz 4 dieses Vertrages.

III. Bestimmungen über Vollzug

1. Vollzugsauftrag

Die Beteiligten beauftragen den amtierenden Notar, den Vollzug dieser Urkunde herbeizuführen und zu überwachen. Er ist bevollmächtigt,

- sie im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten,
- die zur Wirksamkeit oder zum Vollzug dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen und

Genehmigungen einzuholen und entgegenzunehmen sowie erforderlichenfalls Rechtsmittel einzulegen. Anfechtbare Bescheide sind aber den Beteiligten selbst zuzustellen.

2. Genehmigungen

(entfällt)

IV. Kosten

Alle durch diese Urkunde veranlassten Kosten für Beurkundung, grundbuchamtlichen Vollzug etc. sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erbbauberechtigte, ebenso die Kosten des Heimfalls, der Löschung des Erbbaurechts und der Schließung des Erbbaugrundbuchs.

V. Ausfertigungen und Abschriften

Eine Ausfertigung dieser Urkunde erhält:
das Amtsgericht - Grundbuchamt -.

Abschriften erhalten:

- die Vertragsparteien,
- das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - ,
- der Gutachterausschuss zur Kaufpreissammlung,

VI. Hinweise

Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen.

Der Notar hat den Beteiligten - im Vorwege der Beurkundung - angeraten, den Vertragsentwurf von einem Steuerberater prüfen zu lassen.

Die Beteiligten wurden vom Notar hingewiesen:

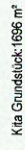
- dass das Erbbaurecht nur an ausschließlich erster Rangstelle bestellt werden kann.
- auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen des Entstehens des Erbbaurechts, insbesondere auf das Erfordernis der grunderwerbsteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- auf § 11 Abs. 2 ErbbauRG, § 311b Abs. 1 BGB, wonach die Urkunde alle Vereinbarungen vollständig und richtig enthalten muss. Unrichtige Angaben im Vertrag (z.B. zur Höhe der Gegenleistungen) führen zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages und sind möglicherweise strafbar.
- auf die gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten für die Grunderwerbsteuer, für die

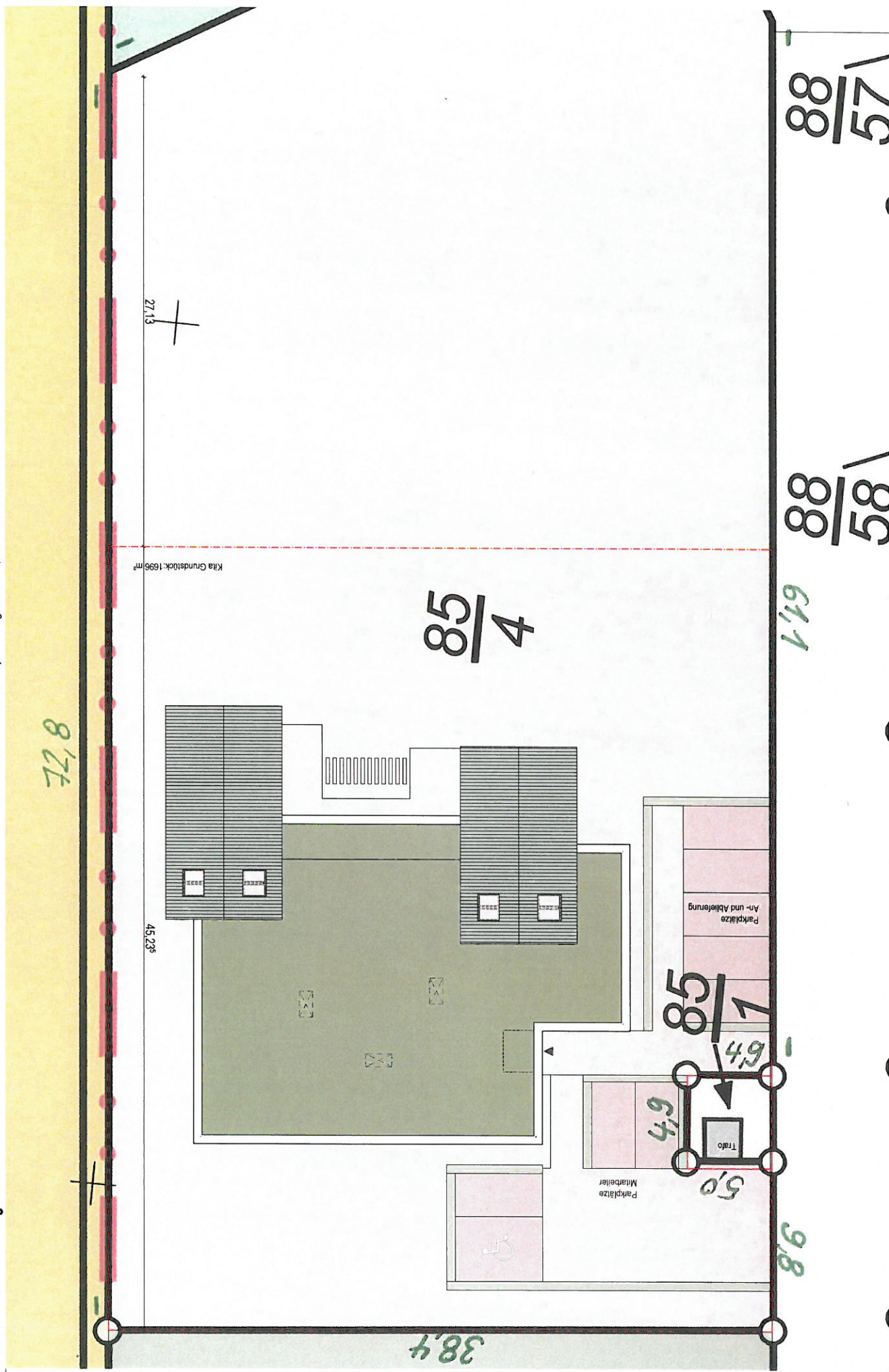
Kosten und für rückständige öffentliche Lasten und Abgaben.

Den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

.....
.....

(Dr. jur. Philipp Sticherling)
N o t a r





Kalkulation KiTa Projekt "Hopfengarten" (Neubau 2 KiGa Gruppen) Schöningen		in	Plan 2018 mit KiGa mit beantragten Fördermitteln
Kosten/Aufwendungen			
1.	Brutto-Personalkosten incl. SV-AG, VBL, BG, U-Std, ATZ		
1.1.	Leitung Kita		80.000,00
1.2.	Mehrarbeit zur Abdeckung von Ausfallzeiten (Urlaub, Krank etc.)		0,00
1.3.	Weitere pädagogische Mitarbeiter in 1.7. enthalten		180.000,00
1.4.	Küchenpersonal		0,00
1.5.	Reinigungspersonal		8.500,00
1.6.	Hausmeister und weiteres Personal		1.000,00
1.7.	ggf. Vertretungskosten		700,00
	Gesamt Personalkosten		270.200,00
	Zwischensumme Personalkosten (**)		270.200,00
2.	Sachkosten		
2.1.	Hauswirtschaftlicher Bedarf		2.200,00
2.2.	Verwaltungsbedarf		5.580,00
2.3.	Betreuungsbedarf		3.725,00
2.4.	Lebensmittelaufwand		960,00
2.5.	Nebenkosten für Gebäude (nach tatsächlichem Aufwand)		9.550,00
2.5.1.	Wasser		inkl.
2.5.2.	Strom		inkl.
2.5.3.	Gas		inkl.
2.5.4.	Müll und Straßenreinigung/Grundsteuern		inkl.
2.5.5.	Gebäudeversicherungen		inkl.
2.6.	Instandhaltung		1.800,00
2.6.1.	Gebäude		inkl.
2.6.2.	Außenanlagen und Geräte		inkl.
2.6.3.	Wartungskosten (Verträge mit Dritten)		inkl.
2.7.	Abgaben u. Versicherung (gesonderter Ausweis zur Transparenz)		1.000,00
2.7.1.	Abgaben/Gebühren (z. B. zur Durchsetzung v. Forderungen, die in Erträgen enthalten sind)		0,00
2.7.2.	Versicherungen (z. B. Personal- und Sachversicherung für Kinder)		0,00
2.8.	Geforderte Pacht / Afa		65.000,00
2.9.	Sonstige Betriebsausgaben (Afa, sonst. BA)		0,00
2.10.	Sonst. Kosten Vorjahre		0,00
	Zwischensumme Sachaufwendungen		89.815,00
Zwischensumme der Aufwendungen			360.015,00
Forderungsverlust aus Vorjahren			
Gesamtkosten			360.015,00
3	Einnahmen/Erträge		
3.1	Elternbeiträge		
3.1.1	geplante Auslastung		
3.1.2	Entgelt pro Monat		
	Früh- und Spätzeiten p. M.		
	Essengeld		
3.1.3.	Summe Elternbeiträge		76.800,00
3.2.	Beiträge für Verpflegung		
3.3.	Zuschüsse Land Niedersachsen		42.000,00
	Nachzahlung aus Vorjahren		0,00
3.4.	Deckungslücke		241.215,00
	Anteil Stadt Schöningen	100,00%	241.215,00
	Anteil DRK	0,00%	0,00
Summe der Einnahmen			360.015,00
Ermittlung des Elternbeitrages pro Monat			
A.)	Gesamtkosten		360.015,00
B.)	Personalkostenzuschüsse gem. §16 KiTaG		
	je Betreuungs- und Verfügungsstunde		42.000,00
	Nachzahlung aus Vorjahr		
C.)	Betriebskostenzuschüsse		0,00
D.)	Zu verteilende Kosten		318.015,00
	Plätze absolut		
	Plätze für Kostenverteilung		
	Zu verteilende Kosten		88%
E.)	Monatsbetrag		
F.)	Durchschnittlicher Kostenanteil der Eltern p. M.		
	Kostenanteil der Eltern an den Gesamtkosten		21%
	Familieneinkommen der Eltern (*)		
	Jahressumme Elternanteil	0,00	76.800,00
	Auslastung (%)	0,00%	
(*) Der Elternbeitrag soll abhängig vom Familieneinkommen € 160,- p. M. betragen. (**) Die tatsächliche Personalkosten ergeben sich aus der Anlehnung/Anhebung der DRK Gehaltsstruktur an den TVöD Alle Berechnungen vorbehaltlich genauer Kostenstrukturen (Neubau und Betreibung der Einrichtung) sowie der Zuschussgewährung für den Neubau der Einrichtung.			

50 Ki/80%/160€/12 M.
analog Süplingen